

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.11.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	21.03.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Verkehrsrecht;

Antrag zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und Aufstellung von Gefahrzeichen an der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf - Hagenhausen

Mit Schreiben vom 14.11.2022 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf höchstzulässige 70 km/h und die Aufstellung von Gefahrzeichen an der Gemeindeverbindungsstr. Altdorf – Hagenhausen. Das Schreiben ist dieser Ladung für die Ausschussmitglieder zur näheren Erläuterung als Anlage beigefügt.

Zur Rechtfertigung einer Anordnung eines Verbots bedarf es nach § 45 Abs. 9 StVO der Begründung einer besonderen und erheblichen Gefahrenlage, die die in der StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gefahrzeichen dürfen ferner nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, und auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann oder nicht mit einer Gefahrenlage rechnen muss.

Dies ist an der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße nicht erkennbar. Für beide aufgeworfenen Fragen bestimmt die StVO in § 3 entsprechende Grundregeln. Danach darf auf Fahrbahnen, die so schmal sind, dass entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, jedoch nur so langsam gefahren werden, dass mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke gehalten werden kann. Unabhängig davon ist die gefahrene Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Es gibt im Gebiet der Stadt Altdorf viele schmale Gemeindeverbindungsstraßen, die ähnliche Eigenschaften und einen ähnlichen Ausbauzustand aufweisen. Die Beachtung der Grundregeln reichte bislang aus, dass es dort nicht zu Unfällen, Sachschäden etc. gekommen ist. Durch die Eingrenzung der Fahrbahnen mit seitlichen Leitpfosten, die der Stadtbauhof zuletzt sukzessive erneuert hat, ist auch nachts der Fahrbahnverlauf dank der Reflektoren eindeutig wahrnehmbar. Eine darüberhinausgehende besondere und konkrete Gefahrenlage ist nicht erkennbar. Auch scheint die Festlegung auf max. 70 km/h nicht gerechtfertigt, da bei Gegenverkehrslagen, insbesondere mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Linienbussen, eine deutlich herabgesetzte Geschwindigkeit angebracht ist. Mit Gegenverkehr muss auch stets gerechnet werden.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde reicht die im Antrag genannte Begründung für einen Eingriff der Verkehrsbehörde hier nicht aus, da bereits in den Grundregeln der StVO die Verhaltensregeln

an solchen schmalen Straßen hinreichend vorgeschrieben sind. Auch ist aus der Praxis keine Notwendigkeit für die Anordnung von Beschränkungen hier vorgebracht worden. Ansonsten hätte die Verkehrsbehörde bereits bei Vorliegen der Voraussetzungen sicher längst eine entsprechende Anordnung zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und dem Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 70 km/h, sowie die Aufstellung von Gefahrzeichen an der Gemeindeverbindungsstraße Altdorf – Hagenhausen und lehnt diesen ab.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde sind weder für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, noch für die Aufstellung von Gefahrzeichen, eine nach der StVO notwendige und zu begründende erhebliche konkrete Gefahrenlage erkennbar.

Auch aus der täglichen Praxis liegen keine Erkenntnisse für die Anordnung solcher Verkehrszeichen vor.